

07.11.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Straßenverkehrs-
kehrsgesetzes

Punkt 7 a der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Es wird der Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, das Gesetz wie folgt zu ändern:

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 erhält folgende Neufassung:

" **Artikel 1**

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. 1 S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt -geändert:

1. In § 12 Abs. 5 wird nach den Worten "in den Fällen des § 11 Abs. 1" ein Komma eingefügt und werden die Worte "und 2" durch die Worte "2 und 4 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2" ersetzt.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990 - 2 -

2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten
"entrichtet ist oder"

die Worte

"eine Ermächtigung zum Einzug vom Konto des Fahrzeughalters
bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder"

angefügt."

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 1 hat zum Gegenstand,
Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zu streichen.

Der Bundesrat hatte bereits am 21.09.1990 in seinem Beschluß
518/90 zu den entsprechenden Vorschlägen des Regierungsentwurfs
ausgeführt:

"Durch das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung
schadstoffarmer Pkw im Jahre 1989 wurde ein Käuferverhalten
eingeleitet, das zur Folge hatte, daß heute ca. 93% aller
Neuzulassungen von Pkw mit Otto-Motoren und ca. 86% aller
Neuzulassungen von Pkw mit Otto-Motoren und einem Hubraum von
weniger als 1400 ccm mit einem geregelten Dreiwegekatalysator
ausgerüstet sind. Dies ist darauf zurückzuführen, daß für die
steuerliche Förderung die Erfüllung der Grenzwerte der Anlage
XXIII zur StVZO (US-Norm) zugrundegelegt wurde, denn nur mit
einem geregelten Dreiwegekatalysator sind diese Werte zu
erfüllen. Die Einbeziehung von Pkw in die steuerliche
Förderung, die die neuen europäischen Grenzwerte für Pkw mit
einem Hubraum von weniger als 1400 ccm erfüllen, birgt die
Gefahr, daß wieder billigere Fahrzeuge mit weniger wirksamen
Schadstoffminderungssystemen auf dem Markt angeboten und vom
Käufer akzeptiert werden."

2. Zu Artikel 3

Artikel 3 erhält folgende Neufassung:

" Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Folgeänderung der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 1.